

GOZ-Ziffer 2410

Die Wurzelkanalaufbereitung in der GOZ

Mit der novellierten GOZ wurde die Punktzahl der Ziffer 2410 um 112 Punkte erhöht. Zuschläge für die Anwendung des Operationsmikroskops (GOZ 0110) und für die Anwendung des Lasers (GOZ 0120) sind zusätzlich berechnungsfähig. Des Weiteren ist nun im Ausnahmefall eine zweimalige Berechnungsfähigkeit der Ziffer 2410 je Kanal möglich.

GOZ 2410 – Aufbereitung eines Wurzelkanals auch retrograd, je Kanal, gegebenenfalls in mehreren Sitzungen

Bestimmungen zu der GOZ-Nr. 2410

Die Leistung nach der Nummer 2410 ist für denselben Wurzelkanal nur dann erneut berechnungsfähig, wenn der Wurzelkanal nach der ersten Aufbereitung definitiv versorgt worden ist. Wenn auf Grund anatomischer Besonderheiten eine Aufbereitung in einer Sitzung nicht erfolgen kann, ist die Leistung nach der Nummer 2410 für denselben Wurzelkanal erneut berechnungsfähig. Dies ist in der Rechnung zu begründen. Je Aufbereitung eines Wurzelkanals ist die Leistung in diesem Fall höchstens zweimal berechnungsfähig.

Allgemeine Bestimmungen der GOZ,

Teil A, Auszug

Nur einmal verwendbare Nickel-Titan-Instrumente zur Wurzelkanalaufbereitung sind gesondert berechnungsfähig.

Abgegolten mit der Leistung sind:

- Darstellen der Kanaleingänge
- Aufbereiten und Erweitern der Wurzelkanäle
- Entfernen des abgestorbenen Pulpengewebes
- Spülung und Desinfektion der Wurzelkanäle (z. B. mit NaOCl, H₂O₂)

Berechnungsfähig:

- je Kanal im Regelfall einmal,
- höchstens zweimal je Kanal, wenn im Ausnahmefall die endgültige Wurzelkanalaufbereitung aufgrund anatomischer Besonderheiten nicht möglich ist, z. B. bei stark gekrümmten oder obliterierten Wurzelkanälen (Begründung in der Rechnung ist notwendig)
- auch ein zweites Mal pro Kanal, wenn der Kanal nach der ersten Sitzung bereits definitiv versorgt worden ist (z. B. nach „flare up“)
- für die erneute Aufbereitung im Rahmen einer Revisionsbehandlung
- Wurzelkanalaufbereitung nach Reinfektion (z. B. Verlust des temporären Verschlusses, Zahnfraktur)

- auch für die retrograde Aufbereitung des apicalen Kanalteils neben einer Wurzelspitzenresektion
- an Milchzähnen und bleibenden Zähnen

Für die Aufbereitung eines bereits wurzelgefüllten Wurzelkanals zur Aufnahme einer Schraube/eines Stiftaufbaus/eines gegossenen Aufbaus kann die 2410 nicht berechnet werden (ist Leistungsinhalt der 2190, 2195). Ist die Aufbereitung eines Wurzelkanals aufgrund von Schmerzen auf mehrere Sitzungen zu verteilen, sind diese mehrfachen Maßnahmen nicht gesondert berechnungsfähig. Der Aufwand ist hier lediglich im Steigerungssatz zu berücksichtigen.

Der Verschluss einer Wurzelperforation ist gemäß Paragraf 6 Abs. 2 GOZ analog berechnungsfähig.

Die Entfernung von vorhandenem definitivem Wurzelfüllmaterial ist nicht Bestandteil dieser Gebührennummer, sondern wird analog Paragraf 6 Abs. 2 GOZ berechnet.

Einmal verwendbare Nickel-Titan-Instrumente zur Wurzelkanalaufbereitung sind gesondert berechnungsfähig. Des Weiteren können nicht in der GOZ genannte Materialien bei Überschreitung der Zumutbarkeitsgrenze (Urteil des BGH vom 27.05.2004, Az.: III ZR 264/03) gesondert berechnet werden. Nach Auffassung der Bundeszahnärztekammer ist die Zumutbarkeitsgrenze mindestens dann überschritten, wenn die Materialkosten den Einzelsatz der zugrunde liegenden Gebühr aufbrauchen.

Viele Anfragen erreichen das GOZ-Referat zur privaten Berechnung von teuren Wurzelkanalinstrumenten neben der vertragszahnärztlichen Endo-Behandlung bei GKV-Versicherten. Das GOZ-Referat darf hier keine Empfehlungen geben, die Problematik muss zuständigkeitshalber mit der KZV M-V geklärt werden.

Dipl.-Stom. **Andreas Wegener**

Birgit Laborn

GOZ-Referat

Wir haben Kenntnis davon erhalten, dass **Zahnarzt Friedhelm Splett** (Warnemünde) im April 2018 gestorben ist. Ebenso haben wir erfahren, dass **Zahnarzt Peter Heyers** (Schwerin) im April 2018 gestorben ist.

Wir werden ihnen ein ehrendes Andenken bewahren.

Zahnärztekammer M-V
Kassenzahnärztliche Vereinigung M-V